



**RECHNUNGSHOF  
RHEINLAND-PFALZ**

---

## **Auszug aus dem Jahresbericht 2022**

### **Nr. 18 Verwaltung der Drittmittel an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz - Drittmittelverfahren optimieren, Kosten konsequent verrechnen -**

---

**Impressum:**

Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
Gerhart-Hauptmann-Straße 4  
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0  
Telefax: 06232 617-100  
E-Mail: [poststelle@rechnungshof.rlp.de](mailto:poststelle@rechnungshof.rlp.de)  
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

**Nr. 18**                    **Verwaltung der Drittmittel an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**  
**- Drittmittelverfahren optimieren, Kosten konsequent verrechnen -**

Die Universität meldete 2018 Drittmittel von 84,7 Mio. € zur Hochschulstatistik. Davon waren 4,4 Mio. € nicht als Drittmittel im Sinne der Hochschulstatistik zu klassifizieren.

Das Drittmittelanzeigeverfahren war risikobehaftet. Es stellte nicht sicher, dass vor der Begründung von Rechtsverpflichtungen alle notwendigen Prüfungen durchgeführt und deren Ergebnisse dokumentiert worden waren.

Eine angemessene Vollkostenkalkulation war lediglich in rund einem Drittel der geprüften wirtschaftlichen Projekte belegt. Geeignete Nachkalkulationen fehlten.

Die von der Universität berücksichtigten Stundensätze für das beamtete Personal lagen teilweise rund ein Drittel unter den Personalkostenverrechnungssätzen des Landesamts für Finanzen.

Die Kostenverrechnung war unvollständig. Für wirtschaftliche Projekte erhob die Universität von 2016 bis 2019 Gemeinkosten von insgesamt 1,5 Mio. €. Wären die Gemeinkosten konsequenter verrechnet worden, hätte dieser Betrag mindestens verdoppelt werden können.

Die Aussagekraft des Projektcontrollings war erheblich eingeschränkt, weil finanzielle Verpflichtungen durch Personaleinstellungen nicht als Festlegung im Buchhaltungssystem abgebildet wurden. Für die Budgetüberwachung wurden deshalb dezentral Nebenbuchhaltungen geführt.

**1**                    **Allgemeines**

Das Land deckt den Finanzbedarf der Hochschulen durch im Landeshaushalt in den einzelnen Hochschul- und Zentralkapiteln bereitgestellte Mittel (Grundausstattung). Daneben erwirtschaften die Hochschulen eigene Einnahmen (z. B. Gebühren, Mieten) und werben Drittmittel zur Förderung von Forschung und Entwicklung sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Lehre ein.

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat ihre Drittmittel von 57,9 Mio. € im Jahr 2014 auf 84,7 Mio. € im Jahr 2018 gesteigert. Der Anteil der Drittmittel an der Finanzierung der Universität (einschließlich Investitionen) belief sich 2018 auf 17 %. Größter Drittmittelgeber war die Deutsche Forschungsgemeinschaft mit 36,4 Mio. €.

Der Rechnungshof hat die Verwaltung der Drittmittel an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in den Jahren 2016 bis 2019 stichprobenweise untersucht. Schwerpunkte der Prüfung waren neben der Organisation die Kalkulation und die Kostenverrechnung bei wirtschaftlichen Tätigkeiten.

## **2 Wesentliche Prüfungsergebnisse**

### **2.1 Rechtskonforme Drittmittelstatistik nicht gewährleistet**

In der Hochschulfinanzstatistik<sup>1</sup> werden grundsätzlich nur Drittmittel erfasst, die in den Hochschulhaushalten vereinnahmt bzw. von der Hochschule auf Verwahrkonten verwaltet werden. Bei der Abgrenzung der Drittmittel von den sonstigen Erträgen ist die enge Definition der Hochschulfinanzstatistik zu beachten. Nicht als Drittmittel gelten z. B. Mittel vom Träger der Hochschule, Teilnahmeentgelte, Gebühren, Einnahmen aus der Veräußerung von Sachvermögen sowie aus wirtschaftlicher Tätigkeit<sup>2</sup> mit Ausnahme der Erträge aus Forschungsaufträgen.

Die Universität erstellte die Meldungen für die Drittmittelstatistik in einem aufwendigen Geschäftsprozess aus ihrem Data Warehouse<sup>3</sup>. Die Daten der Finanzbuchhaltung ergänzte sie hierzu um weitere Positionen, die nicht oder nicht als Drittmittel gebucht worden waren (z. B. Stiftungsprofessuren, Sachspenden sowie Drittmittel des Universitätsklinikums). Nur teilweise herausgerechnet wurden kalkulatorische Erträge.

Eine Prüfung des Verfahrens anhand der Daten des Jahres 2018 zeigte, dass von 84,7 Mio. € gemeldeten Drittmitteln insgesamt 4,4 Mio. € nicht dem Drittmittelbegriff der Hochschulfinanzstatistik entsprachen. Dabei handelte es sich insbesondere um sonstige Zuwendungen, Teilnahmeentgelte, Erträge aus der internen Leistungsverrechnung, Umbuchungen, aktivierte Eigenleistungen, Erträge des Hochschulsports sowie aus sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit.

Die Universität hat erklärt, die Einordnung als Drittmittel werde geprüft. Im Übrigen hat sie zugesagt, die Empfehlungen und Anmerkungen des Rechnungshofs bei der Erstellung der Hochschulfinanzstatistik zu berücksichtigen.

### **2.2 Ordnungsgemäßes Drittmittelanzeigeverfahren sicherstellen**

#### **2.2.1 Drittmittelanzeige**

Ein aus Drittmitteln durchgeführtes Forschungsvorhaben ist dem Präsidium anzuzeigen. Die Annahme der Drittmittel ist von diesem zu genehmigen.<sup>4</sup> Damit soll sichergestellt werden, dass Drittmittelvorhaben die Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Hochschulmitglieder, z. B. durch die übermäßige Inanspruchnahme von Hochschulressourcen, nicht beeinträchtigen. Außerdem sind entstehende Folgelasten angemessen zu berücksichtigen.

Ein eigenes Formular für die Drittmittelanzeige war nicht vorhanden. Die Projektverantwortlichen beantragten nach Bewilligung einer Förderung bzw. nach Vertragsabschluss lediglich die Einrichtung eines Drittmittelabrechnungsobjekts. Angaben zur Inanspruchnahme von Hochschulressourcen einschließlich der Folgelasten sowie Erklärungen zu möglichen Interessenkonflikten waren nicht vorgesehen. Die Annahme der Drittmittel galt mit der Mitteilung des für Drittmittel zuständigen Referats über die Einrichtung des Abrechnungsobjekts als vom Präsidium genehmigt. Das Verfahren stellte nicht sicher, dass vor der Begründung von Rechtsverpflichtungen

---

<sup>1</sup> Die Hochschulfinanzstatistik wird auf Basis des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen sowie für die Berufsakademien - Hochschulstatistikgesetz (HStatG) erstellt.

<sup>2</sup> Eine wirtschaftliche Tätigkeit besteht darin, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten. Der Marktbezug liegt dann vor, wenn die Tätigkeit grundsätzlich auch von einem privaten Unternehmen erbracht werden könnte.

<sup>3</sup> Ein Data Warehouse ist eine für Analysezwecke optimierte zentrale Datenbank, die Daten aus mehreren Quellen zusammenführt.

<sup>4</sup> § 14 Abs. 3 Hochschulgesetz (HochSchG); vor dem 7. Oktober 2020 waren die entsprechenden Zuständigkeiten auf die Präsidentin oder den Präsidenten übertragen (§ 14 Abs. 3 Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010, GVBl. S. 464).

alle notwendigen Prüfungen durchgeführt bzw. deren Ergebnisse dokumentiert worden waren.

Erst 2020 wurden ein begleitender Vermerk zu Verträgen sowie im drittmittelstärksten Fachbereich der Universität ein Formular zur Inanspruchnahme der Hochschulressourcen eingeführt. Dies trug zu einer Verbesserung des Verfahrens bei. Allerdings fehlten Vorgaben zu Form und Inhalt des Vermerks.

Die Universität hat mitgeteilt, sie werde, soweit es nicht bereits erfolgt sei, die Prüfung der rechtlichen Aspekte sowie der Kalkulation dokumentieren. Ebenso beabsichtige sie, Inhalte des als „Piloten“ erfolgreich getesteten Ressourcenformulars in die Drittmittelanzeige aufzunehmen und weitere Optionen zur Umsetzung der Empfehlung des Rechnungshofs zur Optimierung des Verfahrensablaufs zu prüfen.

## **2.2.2 Verwaltung von Drittmittelprojekten - Digitalisierung stärker nutzen**

In der zentralen Verwaltung und in den Fachbereichen verwalteten mehrere Beschäftigte die Drittmittelprojekte. Hierzu wurden papiergebundene Unterlagen und elektronische Daten mehrfach sowohl zentral als auch dezentral vorgehalten. Ein hoher Abstimmungsbedarf ergab sich, weil Informationen, die für die Bearbeitung der Vorgänge durch das Drittmittelreferat erforderlich waren, nicht immer vollständig oder zeitnah vorgelegt wurden.

Konkrete Regelungen sowie Handreichungen für die Projektverantwortlichen zum Drittmittelverfahren erleichtern eine zügige und einheitliche Bearbeitung der Vorgänge und sind vor allem bei der Beteiligung mehrerer Stellen geboten. Mit der Einführung der elektronischen Akte (E-Akte) könnten redundante Datenhaltungen aufgegeben sowie eine vollständige und zeitnahe Information aller Organisationseinheiten sichergestellt werden.

Die Universität hat erklärt, die Optimierung und Standardisierung von Prozessen sei ihr ein grundlegendes Anliegen, das sie kontinuierlich, sukzessive und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten umsetze. Hierbei würden die Anregungen des Rechnungshofs aufgenommen. Die Digitalisierung und die Einführung der E-Akte einschließlich der Ausweitung der Nutzung des vorhandenen Dokumentenmanagementsystems werde in Teilbereichen der Verwaltung bereits vorangetrieben. Prioritär seien hierbei die Aufgabenbereiche, in denen gesetzliche Vorgaben die Umsetzung fordern und feststehende Zeitpunkte die Umsetzung definieren würden. Aufwand und Mehrwert einer erweiterten Nutzung gemeinsamer Laufwerke würden geprüft und ggf. angegangen.

Der Rechnungshof merkt hierzu an, dass die Digitalisierung gerade bei Aufgaben wie der Drittmittelverwaltung, die unter Beteiligung mehrerer Organisationseinheiten erledigt werden, zu erheblichen Synergieeffekten führen kann. Die Universität sollte daher ihre Bemühungen zur weiteren Digitalisierung bis hin zur Einführung der E-Akte verstärken.

## **2.3 Kostendeckung durch Kalkulationen nachweisen**

### **2.3.1 Vorkalkulationen**

Wirtschaftliche Tätigkeiten sind zur Vermeidung einer staatlichen Quersubventionierung kostendeckend zu kalkulieren. Hierzu sind alle Einzelkosten (direkte Kosten) sowie die im Zusammenhang damit stehenden nicht direkt zuzuordnenden Kosten durch die Inanspruchnahme der Hochschulinfrastruktur (indirekte Kosten, Gemeinkosten/Overhead) zu erfassen<sup>5</sup>.

---

<sup>5</sup> Hinweise der Universität zur Trennungsrechnung unter: <https://www.verwaltung.finanzen.uni-mainz.de/drittmittel/eu-trennungsrechnung/>.

Die Universität stellte zur Kalkulation der Kosten von wirtschaftlichen Projekten einen sogenannten Vollkostenkalkulator zur Verfügung. Dessen Nutzung war aber lediglich in rund einem Drittel der geprüften wirtschaftlichen Projekte belegt. In Einzelfällen wurde erklärt, dass ein marktübliches Entgelt gefordert werde. Die Ermittlung des Marktpreises war in diesen Fällen jedoch nicht dokumentiert.

Das Formular für die Kalkulation sah weder eine Unterschrift noch ein Datum vor. Daher waren die Urheberschaft und der Zeitpunkt der Kalkulationen in der Regel nicht erkennbar. Anpassungen an veränderte Rahmenbedingungen, wie z. B. Erhöhung der Personalkostenverrechnungssätze, unterblieben.

Zur Vermeidung von Defiziten und deren Quersubventionierung aus öffentlichen Mitteln sind aktuelle und verbindliche Kalkulationen unabdingbar.

Die Universität hat erklärt, sie werde die Hinweise des Rechnungshofs beachten und noch stärker darauf hinwirken, dass bei wirtschaftlichen Projekten die Kostendeckung durch aktuelle Kalkulationen nachgewiesen und die Marktpreisermittlung dokumentiert werden.

### **2.3.2 Nachkalkulationen**

Nach den Vorgaben der Universität war jährlich und nach Abschluss des Projekts eine Nachkalkulation unter Berücksichtigung der angefallenen Kosten sowie der tatsächlich im Projekt geleisteten Stunden zu erstellen. Dabei war dasselbe Kalkulationsschema wie bei der Antragstellung zu verwenden.

Vor Abschluss des Abrechnungsobjekts eines Projekts ermittelte das Drittmittelreferat auf der Grundlage eines jahresbezogenen Betriebsabrechnungsbogens die Overhead- und Gewinnabführung. Nachkalkulationen im Sinne einer Gesamtbeurteilung der Erträge und Aufwendungen für die Laufzeit des Projekts sowie ein Vergleich mit den Daten der Vorkalkulation waren in den Projektakten nicht vorhanden.

Nachkalkulationen sind für die abschließende Kontrolle der Kostenverrechnung und die Feststellung des Ergebnisses erforderlich.

Die Universität hat zugesagt, den Hinweis des Rechnungshofs zur Erstellung von Nachkalkulationen aufzunehmen und die Projektleitungen durch standardisierte oder auch Ad-hoc-Berichte zu unterstützen.

## **2.4 Unvollständige Kostenverrechnung bei wirtschaftlichen Projekten - entgangene Mittel für die allgemeine Hochschulfinanzierung**

### **2.4.1 Stundensätze für das beamtete Personal**

Zur vollständigen Kostenverrechnung sind für das beamtete Personal neben den Besoldungsausgaben auch angemessene Zuschläge für die künftigen Versorgungsleistungen und für Beihilfen anzusetzen.

Die Stundensätze für das beamtete Personal, die die Universität ihren Kalkulationen zugrunde legte, lagen rund ein Drittel unter den entsprechenden Personalkostenverrechnungssätzen<sup>6</sup> des Landesamts für Finanzen. Die Universität kalkulierte beispielsweise 2021 mit einem Stundensatz von 65 € für eine W3-Professur. Der vergleichbare Stundensatz des Landesamts für Finanzen betrug dagegen 96 €. Die Differenz war insbesondere auf die fehlende Berücksichtigung von Zuschlägen für künftige Versorgungsleistungen und Beihilfen sowie auf eine von der Universität angenommene zu hohe Jahresarbeitszeit zurückzuführen. Eine vollständige Kostenverrechnung war dadurch nicht gewährleistet.

---

<sup>6</sup> Ermittelt auf der Grundlage der Personalkostenverrechnungssätze für die Kosten- und Leistungsrechnung in Rheinland-Pfalz in 2021.

Die Universität hat erklärt, sie werde die Stundensätze um Anteile für Versorgungsleistungen ergänzen und die Berechnung im Vollkostenkalkulator entsprechend den Personalkostenverrechnungssätzen des Landesamts für Finanzen überarbeiten. Die Aufwendungen für Beihilfen gingen in die Berechnung des Overheadsatzes ein und würden somit bei den Projektkalkulationen berücksichtigt.

Hierzu merkt der Rechnungshof an, dass die Beihilfen als Personalnebenkosten in die Kalkulation der Stundensätze einbezogen werden sollten. Möglichen direkten Kostenverrechnungen ist der Vorrang gegenüber einer Berücksichtigung bei den Gemeinkosten einzuräumen.

#### **2.4.2 Verrechnung von Personalkosten**

Auftragsforschungsprojekte erfordern eine wissenschaftliche Projektleitung. Gleichwohl wurden in vielen Fällen in der Kalkulation oder in der Abrechnung keine oder nur geringe Kosten für die Projektleitung berücksichtigt.

Die Universität hat erklärt, die zentrale Verwaltung stünde in regelmäßigem Kontakt mit den jeweiligen Bereichen, um auf die Umsetzung der angesprochenen Themen hinzuwirken. Darüber hinaus bestünden jedoch keine Steuerungsmöglichkeiten. Sie hat zugesagt, den Vollkostenkalkulator um eine ausdrücklich die Projektleitung betreffende Zeile zu ergänzen.

Der Rechnungshof erwartet, dass die zentrale Verwaltung künftig nicht plausible Angaben zu Personalkosten stärker hinterfragt und damit zu einer verursachungsgerechten Kostenverrechnung beiträgt.

#### **2.4.3 Kostenverrechnung bei gemischt genutzten Anlagegütern**

In die Kalkulation für wirtschaftliche Projekte waren zur vollständigen Kostenverrechnung auch Anteile für die von der Universität aus anderen Mitteln finanzierten und teilweise im Projekt genutzten Anlagegüter aufzunehmen.

Eine Auswertung der verrechneten Kosten war nur anhand des Buchungstextes möglich, weil ein eigenes Sachkonto nicht eingerichtet war. Danach wurden auf Drittmittelprojekte im Prüfungszeitraum jährliche Kosten für anteilige Maschinennutzung von 6.800 € bis zu 13.100 € verrechnet. Deren Höhe orientierte sich häufig an den Vorkalkulationen und nicht an der tatsächlichen Inanspruchnahme der Anlagegüter. Die Buchungsbelege enthielten keine zahlungsbegründenden Unterlagen, sodass die Beträge nicht nachvollziehbar waren.

Die Universität will die Umsetzung der Hinweise des Rechnungshofs hinsichtlich einer vollständigen Verrechnung von anteiligen Kosten für die Nutzung von Anlagegütern sowie einer geeigneten Dokumentation prüfen.

#### **2.4.4 Erhebung von Gemeinkosten**

Die Gemeinkosten wurden in der Regel durch Zuschlagssätze auf die Aufwendungen für das wissenschaftliche Personal berechnet. Hierfür ermittelte die Universität einen Overheadsatz je Fachbereich, den sie regelmäßig aktualisierte. Diese Zuschlagssätze lagen zwischen 61 % und 308 %.

Für Projekte ohne oder mit einem geringen wissenschaftlichen Personaleinsatz kalkulierte die Universität zudem 2020 erstmals einen Zuschlagssatz auf die Gesamtkosten (58 %). Zuvor waren die Gemeinkosten für solche Projekte einzelfallweise festgelegt worden. Die Universität hat eine Neuberechnung der Overheadsätze angekündigt.

Im Prüfungszeitraum wurden Gemeinkosten von insgesamt 1,5 Mio. € erhoben. Mindestens der gleiche Betrag ist einer Hochrechnung des Rechnungshofs zufolge der

allgemeinen Hochschulfinanzierung durch unterbliebene oder zu geringe Gemeinkostenverrechnungen entgangen<sup>7</sup>. Beispielsweise wurde ein Auftragsforschungsprojekt mit pauschalen Gemeinkosten von 7.800 € pro Jahr belastet, was einem Overheadsatz von lediglich 9 % bezogen auf die wissenschaftlichen Personalaufwendungen entsprach.

Über die nach der Verrechnung von direkten und indirekten Kosten verbleibenden Überschüsse konnten die Projektleitungen als freie Drittmittel<sup>8</sup> verfügen. In einigen Fällen hatten diese - teilweise auch aufgrund unvollständiger Kostenverrechnung - aus verschiedenen Vorhaben hohe Restmittel von mehr als 1 Mio. € angesammelt.

Im Vergleich zu den Vorjahren ist in 2019 der Anteil der Projekte mit Gemeinkostenverrechnungen gestiegen. Zur Vermeidung einer staatlichen Quersubventionierung sowie zur Realisierung von Beiträgen für die allgemeine Hochschulfinanzierung ist aber weiterhin ein besonderes Augenmerk auf eine vollständige Kostenverrechnung zu legen.

Die Universität hat mitgeteilt, der Hinweis des Rechnungshofs, bei wirtschaftlichen Projekten noch stärker auf die Erhebung von Gemeinkosten zu achten, werde berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen sehe sie allerdings derzeit keine Möglichkeit, ein Monitoring und eine jährliche Analyse umzusetzen. Sie werde dies aber zu gegebener Zeit prüfen.

Der Rechnungshof hat verschiedene organisatorische Aspekte aufgezeigt, bei deren Umsetzung die Personalkapazitäten für ein Monitoring und eine Analyse der Kostenverrechnung freigesetzt werden könnten. In Anbetracht des damit zu realisierenden Nutzens für die allgemeine Hochschulfinanzierung sollte die Universität diesem Vorhaben eine höhere Priorität einräumen.

## **2.5 Effektives und effizientes Projektcontrolling erforderlich**

Um Finanzierungsdefizite in Projekten zu vermeiden, ist ein wirksames finanzielles Controlling erforderlich. Hierzu muss die Projektleitung zeitnah Kenntnis über sämtliche finanziellen Verpflichtungen ihres Projekts erhalten.

Die durch die Einstellung von Projektbeschäftigten begründeten finanziellen Auswirkungen bildete die Universität trotz ihres häufig beträchtlichen Umfangs nicht als Festlegung im Buchhaltungssystem ab. Eine Festlegung hätte unmittelbar gezeigt, welche Mittel durch die Personalmaßnahme bereits gebunden sind. Stattdessen wurde die Budgetbelastung erst mit der Buchung der laufenden Personalaufwendungen sichtbar. Die Aussagekraft des Projektcontrollings war damit erheblich eingeschränkt. Zur Budgetüberwachung wurden deshalb dezentrale Nebenbuchhaltungen geführt, die um entsprechende Verpflichtungen ergänzt wurden. Hierdurch entstand ein zusätzlicher Aufwand, der bei direkter Aufnahme aller Verpflichtungen in das Buchhaltungssystem vermeidbar gewesen wäre.

Die Universität hat mitgeteilt, ihr Buchhaltungssystem ermögliche keine umfassende Umsetzung des in der dezentralen Verantwortung liegenden Projektcontrollings. Deshalb seien eigens hergestellte Instrumente eingeführt worden, die aufgrund der Verknüpfung der Daten des Buchhaltungssystems das Controlling unterstützen. Ob

---

<sup>7</sup> Berechnung auf Basis der Overheadsätze der Universität auf die Aufwendungen für das wissenschaftliche Personal bzw. mit einem Overheadsatz von 22 % (in Anlehnung an die Höhe der Programmpauschale der Deutschen Forschungsgemeinschaft) bei Projekten ohne wissenschaftlichen Personaleinsatz.

<sup>8</sup> Freie Drittmittel unterliegen keiner Zweckbestimmung und dürfen zur Finanzierung von Ausgaben im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit verwendet werden.

und ggf. in welchem Umfang diese dort genutzt würden, unterliege nicht dem Einfluss der zentralen Verwaltung. Die Universität sehe daher keine Option zur Umsetzung des Hinweises des Rechnungshofs.

Der Rechnungshof bemerkt, dass die zentrale Verwaltung der Universität ihre Service- und Steuerungsfunktion gegenüber den Fachbereichen und den Projektleitungen stärker wahrnehmen sollte, um eine einheitliche und wirtschaftliche Aufgabenerledigung sicherzustellen. Zur Abbildung der Verpflichtungen für das Projektpersonal im Buchhaltungssystem hat sich die Universität nicht geäußert. Nach Auffassung des Rechnungshofs sollten diese - nicht zuletzt aufgrund der in der zentralen Verwaltung vorhandenen tarifrechtlichen Kenntnisse - dort als Budgetbelastung erfasst werden. Somit könnten den Projektleitungen eine vollständige Übersicht über die Verpflichtungen zur Verfügung gestellt und manuell geführte Nebenbuchhaltungen aufgegeben werden.

### **3 Folgerungen**

#### **3.1** Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) eine rechtskonforme Drittmittelstatistik sicherzustellen,
- b) den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zur Drittmittelanzeige durch ein geeignetes Formular vorzugeben und das Ergebnis der Prüfungen vor Vertragsabschluss zu dokumentieren,
- c) für die Verwaltung von Drittmittelprojekten eindeutige Vorgaben zu erlassen und die Vorteile der Digitalisierung stärker zu nutzen,
- d) bei wirtschaftlichen Projekten die Kostendeckung durch Kalkulationen nachzuweisen bzw. zugrunde gelegte Marktpreise angemessen zu dokumentieren,
- e) regelmäßig Nachkalkulationen zu erstellen,
- f) bei der Berechnung der Stundensätze für das beamtete Personal Zuschläge für die Versorgungsleistungen zu berücksichtigen und die Jahresarbeitszeit an den Angaben des Landesamts für Finanzen zu orientieren,
- g) auf eine vollständige und verursachungsgerechte Verrechnung der direkten Kosten sowie der Gemeinkosten des Projekts hinzuwirken und diese in der Finanzbuchhaltung transparent auszuweisen.

#### **3.2** Folgende Forderungen sind nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert,

- a) bei der Berechnung der Stundensätze für das beamtete Personal Zuschläge für Beihilfen anzusetzen,
- b) ein Monitoring und eine jährliche Analyse der Kostenverrechnung umzusetzen,
- c) ein wirksames Projektcontrolling unter Berücksichtigung aller eingegangenen Verpflichtungen im Buchhaltungssystem zu realisieren und auf Nebenbuchhaltungen zu verzichten.